

grenze zu übersteigen. Die Folge wäre ein großer bürokratischer Mehraufwand. Bereits seit Jahren hat die bäuerliche Interessenvertretung vehement die Anhebung der Umsatzgrenze gefordert.

Folgende administrative Erleichterungen im Steuer- und Abgabensystem sollen den Verwaltungsaufwand am Hof in Zukunft verringern:

- Erhöhung der Umsatzgrenze von 400.000 Euro auf 600.000 Euro in der Umsatzsteuerpauschalierung ab 2023

- ▶ Änderung im Umsatzsteuergesetz bereits beschlossen mit Teuerungs-Entlastungspaket Teil II.

- Erhöhung der Umsatzgrenze von 400.000 Euro auf 600.000 Euro in der Einkommensteuerpauschalierung (Voll- und Teilpauschalierung)

- ▶ Erstmals seit der EU-RO-Umstellung 2002.

- ▶ Änderung der LuF-Pauschalierungsverordnung notwendig – Ein Änderungsentwurf liegt derzeit noch nicht vor.

- Erhöhung der einheitswertbezogenen Pauschalierungsgrenze von 130.000 Euro auf 165.000 Euro (Einheitswertgrenze für Teilpauschalierung) ab 2023

- ▶ Dient der Vereinfachung.

- ▶ Änderung im Einkommensteuergesetz bereits beschlossen mit Teuerungs-Entlastungspaket Teil II.

- Erhöhung der Einnahmengrenze für land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten von 40.000 Euro auf 45.000 Euro

- ▶ Dient der Anpassung an die Inflationsentwicklung im Nebenerwerb.

- ▶ Änderung der LuF-Pauschalierungsverordnung notwendig – Ein Änderungsentwurf liegt derzeit noch nicht vor.

- Mehr Details unter:



Überschreitung der Umsatzgrenze

Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Umsätze von jeweils mehr als 400.000 Euro netto (künftig 600.000 Euro netto) erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll-/Teilpauschalierung) ermittelt werden. Ebenso kann die Umsatzsteuerpauschalierung nicht mehr angewendet werden.

- ▶ Beispiel: Überschreitung 2023 und 2024. Verlust der Pauschalierung ab 1. Jänner 2026.

lk-facebook

www.facebook.com/landwirtschaftskammerooe

Kostenloses Service



LK-Düngerrechner
www.ooe.lko.at

Mit Beratung zum Erfolg

lk Landwirtschaftskammer
Oberösterreich

Zusätzliche ÖPUL 2023 und MFA 2023 Infoveranstaltung der BBK Gmunden Vöcklabruck

- ▶ Termin: 24. November um 19.30 Uhr im Gasthaus Gugg in Gampern

- ▶ Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Bodennahe Gülleausbringung – Nachmeldung für 2022

Für Betriebe, die im Antragsjahr 2022 gültig an der Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle“ teilnehmen, besteht die Möglichkeit, den am eigenen Betrieb bodennah ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdünger und die bodennah ausgebrachte Biogasgülle von 16. Mai bis 29. November 2022 prämienfähig geltend zu machen.

DI Thomas Wallner

Die betroffenen Betriebe werden dazu voraussichtlich Ende November von der AMA per Brief informiert.

Die Nachreichung der Güllmengen des zweiten Halbjahres 2022 ist bereits möglich und muss folgendermaßen erfolgen:

- Unter www.eama.at ist eine Korrektur zum Mehrfachantrag-Flächen 2022 durchzuführen. Dazu ist in der Beilage „MFA-Angaben“ die im Zeitraum von 16. Mai bis zum 29. November 2022 (Beginn des N-Verbotszeitraumes 2022) auf dem Betrieb bodennah ausgebrachte Menge in dem jeweiligen Ausbringungsverfahren in Kubikmeter zu der bereits beantragten Menge zu addieren.

- Wichtig: Zur Überprüfung und Nachvollziehbarkeit der Korrektur sind die verpflichtend zu führenden Aufzeichnungen hochzuladen. Die Dokumentation muss den Zeitraum von 16. Mai 2021 bis 29. November 2022 umfassen. Die Aufzeichnungen sind über den Link „Hochladen von Dokumenten“ unter dem Dokument-Typ „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle“ zu übermitteln. Nicht plausible

Mengenangaben oder unvollständige Unterlagen können nicht anerkannt werden.

- Soll die Nachmeldung der Güllmenge im Zuge der ÖPUL 2023-Beantragung in den Bezirksbauernkammern miterledigt werden, so müssen die entsprechenden Daten zur bodennah ausgebrachten Güllmenge bzw. die geforderten Aufzeichnungsunterlagen zum Abgabetermin mitgebracht werden.

Die für die Maßnahme geltenden Bestimmungen kommen im Antragsjahr 2022 unverändert zur Anwendung. Dies betrifft etwa die maximal förderbare Menge von 50 Kubikmetern pro Hektar düngungswürdige Fläche. Die förderbare Menge umfasst den Zeitraum von 16. Mai 2021 bis 29. November 2022. Für die Ermittlung der düngungswürdigen Fläche wird der Mehrfachantrag-Flächen 2022 herangezogen. Für Betriebe, die die 50 Kubikmeter-Grenze mit der bisherigen Beantragung bereits überschreiten, wäre eine Nachreichung nicht erforderlich. Im Hinblick auf die NEC-Richtlinie wird aber empfohlen, die Gesamtmenge bekanntzugeben.

Die Neuberechnung der Betriebe mit Berücksichtigung der nachgemeldeten Mengen erfolgt voraussichtlich mit der Auszahlung Ende April 2023.

- Mehr Details unter T 050 6902-1600, in der jeweiligen BBK und bei der Boden.Wasser.Schutz.Beratung.



Jetzt die Nachmeldung zur bodennahen Gülleausbringung durchführen.

BWSB/Wallner